

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 52	FREITAG, DEN 4. DEZEMBER	2009
Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 2009	Gesetz zum Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe neu: 188-102	395
24. 11. 2009	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Durchführung des Übertragungsverfahrens für Milchquoten 7847-1	399
24. 11. 2009	Gesetz zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung 2131-1	402

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz

**zum Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus
aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002
zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter
und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 24. November 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in der Zeit vom 17. bis 25. Juni 2009 unterzeichneten Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. November 2009.

Der Senat

**Staatsvertrag
über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus
aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002
zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter
und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz,
der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,
das Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,
dieser vertreten durch die Senatorin für Justiz,
das Land Brandenburg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,
die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Präsidenten des Senats,
dieser vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Präses der Justizbehörde,
das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Justizministerin,
das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Justizminister,
das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,
das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz,
das Saarland,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales,
der Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz,
das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,
das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit und Europa
und
der Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Justizministerin,
schließen folgenden Staatsvertrag:

P r ä a m b e l

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. September 2006 das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden „Fakultativprotokoll“) unterzeichnet.

Das Fakultativprotokoll sieht die Einrichtung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im Folgenden „zur Verhütung von Folter“) vor. Diese Mechanismen sollen die Behandlung von Personen prüfen, denen die Freiheit entzogen ist. Da die Zuständigkeit für freiheitsentziehende Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland ganz überwiegend bei den Ländern liegt, sind derartige Mechanismen von den Ländern einzurichten und mit den entsprechenden Befugnissen auszustatten. Es erscheint sinnvoll, anstelle einzelner Beauftragter der Länder mit diesem Vertrag einen gemeinsamen nationalen Mechanismus im Sinne des Artikel 3 des Fakultativprotokolls zu schaffen (Kommission), der gegenüber Bund, Ländern und Vereinten Nationen einheitlich auftreten kann.

Daneben richtet der Bund als weiteren nationalen Mechanismus eine Bundesstelle zur Verhütung von Folter ein, die die entsprechenden Aufgaben für Personen, denen im Zuständigkeitsbereich des Bundes die Freiheit entzogen ist, wahrnimmt. Mit dieser Stelle arbeitet die Kommission insbesondere bei der Berichterstattung eng zusammen.

Die Kommission soll möglichst weitgehend die Infrastruktur der Kriminologischen Zentralstelle e.V. nutzen. Das erforderliche Sekretariat soll bei der Kriminologischen Zentralstelle angesiedelt werden.

A r t i k e l 1**Einrichtung der Kommission zur Verhütung von Folter**

Die vertragschließenden Länder richten eine gemeinsame Kommission zur Verhütung von Folter ein, die gegenüber den Vereinten Nationen als nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter im Sinne des Artikel 3 des Fakultativprotokolls benannt wird.

A r t i k e l 2**Aufgaben und Befugnisse**

(1) Die Kommission hat die Aufgabe, zur Verhütung von Folter Orte der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 des Fakultativprotokolls im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

(2) Den Mitgliedern der Kommission stehen einzeln oder gemeinsam die in Artikel 19 des Fakultativprotokolls genannten Befugnisse zu. Die Länder gewähren ihnen die in Artikel 20 des Fakultativprotokolls genannten Rechte und Befugnisse.

(3) Die Kommission kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, diese Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Kommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

(4) Die Kommission erstellt gemeinsam mit der Bundesstelle zur Verhütung von Folter einen Jahresbericht, der der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird.

A r t i k e l 3**Vertraulichkeit**

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die Vertraulichkeit von Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer

Aufgaben bekannt werden, auch über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus zu wahren.

A r t i k e l 4**Mitglieder**

(1) Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Die Mitglieder sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Die Zahl der Kommissionsmitglieder kann durch einstimmigen Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (Justizministerkonferenz) geändert werden.

(2) Die Kommissionsmitglieder werden von der Justizministerkonferenz für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Abweichend hiervon werden bei der Ernennung der ersten vier Kommissionsmitglieder zwei Mitglieder für vier Jahre und zwei Mitglieder für zwei Jahre ernannt. Eine erneute Ernennung ist möglich. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. Ein Kommissionsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit gegen seinen Willen nur unter den Voraussetzungen der §§ 21 und 24 des Deutschen Richtergesetzes durch einstimmigen Beschluss der Justizministerkonferenz abberufen werden. In diesen Fällen ernannt die Justizministerkonferenz einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

(3) Die Kommission gibt ihre Berichte und Empfehlungen einheitlich ab. Den Vorsitz der Kommission führt ein Mitglied der Kommission, das jeweils auf zwei Jahre von der Justizministerkonferenz ernannt wird. Eine erneute Ernennung ist möglich.

(4) Die Mitglieder der Kommission sollen Personen von anerkanntem Sachverstand auf dem Gebiet des Justiz- oder Maßregelvollzugs, der Polizei, der Psychiatrie, der Kriminologie oder vergleichbarer Gebiete sein. Bei der Besetzung der Kommission soll darauf geachtet werden, dass Mitglieder mit Sachverstand aus unterschiedlichen Fachgebieten vertreten sind. Auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist zu achten. Die Mitglieder der Kommission sollen bei der Ernennung nicht älter als 70 Jahre sein.

(5) Die Mitglieder der Kommission erhalten Aufwendungs- und Kostenersatz nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

A r t i k e l 5**Sekretariat**

(1) Der Kommission steht ein Sekretariat zur Verfügung, das die laufenden Geschäfte der Kommission wahrnimmt und gemäß der Satzung der Kriminologischen Zentralstelle e.V. bei dieser angesiedelt werden soll.

(2) Das Personal des Sekretariats wird nur mit Zustimmung der Kommission eingestellt oder entlassen. Es unterliegt in fachlicher Hinsicht nur den Weisungen der Kommission.

A r t i k e l 6**Sitz**

Sitz der Kommission ist Wiesbaden.

A r t i k e l 7**Arbeitsweise und Geschäftsordnung**

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist in der Festlegung ihrer Strategien und Arbeitsmethoden frei.

A r t i k e l 8**Zusammenarbeit**

Die Kommission arbeitet mit der Bundesstelle zur Verhütung von Folter zusammen. Sie kann Personal- und Sachmittel

gemeinsam mit der Bundesstelle nutzen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

Artikel 9
Finanzierung

(1) Die Aufteilung der Kosten für die Kommission erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

(2) Die Finanzierung erfolgt in Form von Zuschüssen an die Kriminologische Zentralstelle e.V.¹⁾ Die Anteilsbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 31. Mai und 30. November nach den Ansätzen des Haushaltsplans fällig. Die Personal- und Sachaufwendungen werden vom Hessischen Ministerium der Justiz verauslagt.

Artikel 10
Geltungsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrages zwischen den übrigen Ländern nicht berührt.

(3) Kündigt ein Land wirksam zum Schluss eines Kalenderjahres, so berechnet sich die Kostenverteilung zwischen den verbleibenden Ländern nach dem entsprechend angepassten Königsteiner Schlüssel.

Artikel 11
Inkrafttreten

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde der vertragschließenden Länder bei dem Hessischen Ministerium der Justiz hinterlegt ist. Die Hessische Staatskanzlei teilt den übrigen beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

¹⁾ Die Länder sind darüber einig, dass die Zuschüsse für die Kommission nicht bei der Berechnung der auf dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom März 2006 basierenden Kürzungen der Haushaltsansätze angerechnet werden.

Dresden, den 25. Juni 2009

Für das Land Baden-Württemberg:
Der Minister der Justiz
gez. U. Goll
(Prof. Dr. Ulrich Goll)

Für den Freistaat Bayern:
Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz
gez. Beate Merk
(Dr. Beate Merk)

Für das Land Berlin:
Die Senatorin für Justiz
gez. Gisela von der Aue
(Gisela von der Aue)

Für das Land Brandenburg:
Die Ministerin der Justiz
gez. Beate Blechinger
(Beate Blechinger)

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Der Senator für Justiz und Verfassung
i.V. Stauch
(Ralf Nagel)

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Der Präses der Justizbehörde
gez. Till Steffen
(Dr. Till Steffen)

Für das Land Hessen:
Der Minister der Justiz, für Integration und Europa
gez. Jörg-Uwe Hahn
(Jörg-Uwe Hahn)

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Die Justizministerin
gez. Uta-M. Kuder
(Uta-Maria Kuder)

Für das Land Niedersachsen:
Der Justizminister
gez. Bernd Busemann
(Bernd Busemann)

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Die Ministerin der Justiz
gez. Müller-Piepenkötter
(Roswitha Müller-Piepenkötter)

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Der Minister der Justiz
gez. Heinz Bamberger
(Dr. Heinz Georg Bamberger)

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 17. Juni 2009
Der Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales
gez. G. Vigener
(Prof. Dr. Gerhard Vigener)

Für den Freistaat Sachsen:
Der Staatsminister der Justiz
gez. Geert Mackenroth
(Geert Mackenroth)

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Die Ministerin der Justiz
gez. Angela Kolb
(Prof. Dr. Angela Kolb)

Für das Land Schleswig-Holstein:
Der Minister für Justiz, Arbeit und Europa
Kiel, den 22. Juni 2009
gez. Uwe Döring
(Uwe Döring)

Für den Freistaat Thüringen:
Die Justizministerin
gez. Marion Walsmann
(Marion Walsmann)

Gesetz
zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein,
Freie Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Durchführung des Übertragungsverfahrens für Milchquoten
Vom 24. November 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in der Zeit vom 29. Juni 2009 bis 19. Oktober 2009 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Artikel 4

Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages tritt das Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung einer Verkaufsstelle vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 127) außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. November 2009.

Der Senat

**Staatsvertrag
zwischen den Ländern
Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen
und Freie und Hansestadt Hamburg
über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten**

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein,
dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein,

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Häfen,
und

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Arbeit
(im Folgenden: die Länder)

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungs-
mäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Am 5. August 2000 ist der durch die Länder geschlossene Staatsvertrag über die Errichtung einer Verkaufsstelle zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung in Kraft getreten. Auf Grund der zwischenzeitlich erfolgten Novellierungen der Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung (Zusatzabgabenverordnung) vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27) ist eine Neufassung des Staatsvertrages erforderlich geworden.

Artikel 1

Gegenstand des Staatsvertrages

¹Dieser Staatsvertrag dient der gemeinsamen Verwaltungsdurchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Anlieferungsquoten nach Maßgabe der Milchquotenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Zu diesem Zweck wird die mit dem am 5. August 2000 in Kraft getretenen Staatsvertrag errichtete Verkaufsstelle zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung fortgeführt und in Übertragungsstelle zur Durchführung der Milchquotenregelung (Übertragungsstelle) umbenannt. ³Träger der Übertragungsstelle bleibt weiterhin die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Artikel 2

Organisation

(1) ¹Die Übertragungsstelle ist eine eigenständige organisatorische Einheit innerhalb der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. ²Ein Datenaustausch von der Übertragungsstelle zu den anderen Bereichen der Landwirtschaftskammer findet

nicht statt, es sei denn, er ist nach der Milchquotenverordnung vorgesehen.

(2) Die Länder beschließen einvernehmlich eine Geschäftsordnung für die Übertragungsstelle.

Artikel 3

Aufgaben der Übertragungsstelle

(1) Die Übertragungsstelle führt die ihr nach der Milchquotenverordnung obliegenden Aufgaben selbständig durch.

(2) Sie ist außerdem zuständig für die kostenlose Zuteilung der Anlieferungsquoten aus der Landesreserve der Länder, die zum linearen Ausgleich von Nachfrageüberhängen des jeweiligen Landes eingesetzt werden.

Artikel 4

Aufsicht

¹Das in Niedersachsen für Landwirtschaft zuständige Ministerium (Fachministerium) übt die Aufsicht über die Übertragungsstelle aus. ²Es beteiligt die anderen Länder in angemessener Weise, sofern deren Belange oder grundsätzliche Fragestellungen berührt werden.

Artikel 5

Finanzierung, Haftung

(1) ¹Die Übertragungsstelle erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren auf Grund einer niedersächsischen Gebührenordnung. ²Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren bedürfen der Zustimmung aller Länder.

(2) Das Wirtschaftsjahr der Übertragungsstelle ist das Kalenderjahr.

(3) ¹Tritt nach Artikel 8 der Staatsvertrag außer Kraft, werden die Guthaben oder Verbindlichkeiten der Übertragungsstelle unter den Ländern im Verhältnis 67 (Niedersachsen) : 29 (Schleswig-Holstein) : 3 (Freie Hansestadt Bremen) : 1 (Freie und Hansestadt Hamburg) aufgeteilt. ²Die Länder, die den Staatsvertrag fortsetzen, verhandeln den Schlüssel neu.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Land Niedersachsen alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des in Absatz 3 genannten Verteilungsschlüssels zu ersetzen.

(5) ¹Zur Deckung von Schäden in Folge von Amtspflichtverletzungen schließt die Übertragungsstelle eine Haftpflichtversicherung ab. ²Für Schäden, die hierdurch nicht gedeckt sind, sowie für Anlastungen durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften haften die Länder nach dem Verteilungsschlüssel in Absatz 3.

Artikel 6 Verfahren

Soweit nicht EG-Recht oder Bundesrecht anzuwenden ist, gilt für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages übertragenen Aufgaben das Recht des Landes Niedersachsen.

Artikel 7

Länderübergreifende Zusammenarbeit, Datenübermittlung

(1) ¹Die Länder verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung des Staatsvertrages. ²Die Unterstützung beinhaltet u.a. die jederzeitige Erteilung von Auskünften, die gegenseitige Unterrichtung, die Übermittlung von Erkenntnissen sowie die Erhebung, Aufbereitung und Bereitstellung statistischer Daten, soweit dies für die Zusammenarbeit erforderlich ist.

(2) Die Länder stellen der Übertragungsstelle die auf Grund des im EG-Recht vorgesehenen Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems erhobenen Stammdatensätze in dem für die Durchführung des Staatsvertrages notwendigen Umfang und der entsprechenden Aktualität zur Verfügung.

Hannover, den 5. August 2009

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Hans-Heinrich Ehlen

Kiel, den 29. Juni 2009

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Dr. Christian von Boetticher

Artikel 8

Kündigung des Staatsvertrages, salvatorische Klausel

(1) ¹Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 13 Monaten gekündigt werden. ²Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Staatsvertrages unter den übrigen Ländern nicht berührt. ³Die Kündigung des Staatsvertrages ist in schriftlicher Form gegenüber allen Ländern auszusprechen.

(2) ¹Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Staatsvertrages im Übrigen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. ³Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Staatsvertrages.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) ¹Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt. ²Die Hinterlegungsstelle teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Urkunde mit.

(2) ¹Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag nach der Hinterlegung der letzten der von den Vertragsländern ausgefertigten Ratifikationsurkunde in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der am 5. August 2000 in Kraft getretene Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Errichtung einer Verkaufsstelle außer Kraft.

Artikel 10

Außerkräfttreten

(1) Der Staatsvertrag gilt vorbehaltlich der Kündigung nach Artikel 9 solange, wie das Bundesrecht die Durchführung eines Übertragungsstellenverfahrens durch die Länder vorsieht.

(2) Tritt nach Absatz 1 der Staatsvertrag außer Kraft, wird das Datum des Außerkräfttretens einvernehmlich von den Ländern festgelegt und das Außerkräfttreten in den Gesetzesblättern der Länder verkündet.

Bremen, den 14. Juli 2009

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für den Senat

Der Senator für Wirtschaft und Häfen

Ralf Nagel

Hamburg, den 19. Oktober 2009

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

Der Senator für Wirtschaft und Arbeit

Axel Gedaschko

Gesetz
zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung
Vom 24. November 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In § 79 Absatz 1 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 43), wird folgender Satz angefügt:

„Steht das Grundstück im öffentlichen Eigentum, kann die Bestellung einer Baulast durch eine Erlaubnis nach § 19 HWG, die für den Zeitraum der regelmäßigen Standdauer vergleichbarer baulicher Anlagen erteilt wird, oder die Erteilung einer vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Gestattung ersetzt werden.“

Ausgefertigt Hamburg, den 24. November 2009.

Der Senat